Berlin, den 6.Februar 1928

Betrifft den Bildstreifen:

"Argentinien"

Antragsteller und Ursprungsfirma: Jean Th. Lommen, Düsseldorf Die Sachverständigen äusserten sich, wie die Anlage ergibt.

Entscheid ung:
Der Bildstreifen wird sur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche auch vor Jugenälichen zugelassen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitsende Beschwerde ein, indem er erklärte: Bei der Entschiedenheit, mit der der
Herr Sachverständige von Wreden die Ansicht vertrat, dass der Film
geeignet sein kann, Unerfahrene nach Argentinien su looken, erscheint
mir eine Nachprüfung erforderlich, ob der Film nicht geeignet ist,
die öffentliche Sicherheit in dem von dem Herrn Sachverständigen befürchteten Umfange su gefährden.

ges. Goets